

AUFNAHMEVERTRAG

Unsere Schule steht voll und ganz zu den Aufgaben der österr. Schule. Darüber hinaus gelten auch die Aussagen der Kirche über die Bildungs- und Erziehungsziele der katholischen Schule. Das Bildungs- und Kulturgut wird bewusst auf dem Hintergrund christlicher Weltanschauung vermittelt. Die Schule will der Schülerin/dem Schüler Hilfen zur Entfaltung aller Anlagen und Fähigkeiten bieten und zu einer christlichen Lebenshaltung anleiten. Daher ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht nicht möglich. Gemeinsam mit den Eltern und in Respekt vor deren unveräußerlichen Rechten und Pflichten soll die Erziehungsarbeit geleistet werden.

Die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als katholische Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung der Schülerin/des Schülers in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung der Schulordnung (SCHUG § 43/44) und der Hausordnung. Für Schäden, die die Schülerin/der Schüler verursacht, haften die Eltern.

Zahlungsbedingungen

Die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den Schulkostenbeitrag (10 x jährlich) mittels SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung) - vormals Einzugsermächtigung - zu entrichten. Der Einzug erfolgt im Oktober (nicht vor dem 15.) für die Monate September und Oktober, der Einzug von November bis Juni erfolgt nicht vor dem 5. des Monats. Bei Zahlungsrückstand wird eine 14-tägige Nachfrist gewährt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist und weiterhin ausstehenden Tagesheimbeiträgen erfolgt eine Abmeldung vom Tagesheim im Folgemonat. Bei offenen Schulgeldbeiträgen erfolgt die Auflösung des Schulvertrags zu Semesterende bzw. Schulschluss, sofern keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen (schriftlich vereinbarte Stundung/Ratenzahlung etc.). Der Jahresbericht am Schulschluss ist kostenpflichtig zu beziehen. Die aktuelle Preisliste wird auf der Homepage veröffentlicht.

Das Vertragsverhältnis endet mit Beendigung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten zu Semester oder am Ende des Unterrichtsjahres gelöst werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Wird die Schülerin/der Schüler während des Semesters von der Nachmittagsbetreuung oder von der Schule abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag bis Semesterende (einschl. Februar) bzw. Schulschluss zu bezahlen.

Dieser Vertrag kann von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden, wenn die Schülerin/der Schüler in grober Weise ihre/seine Pflichten verletzt, dem Unterricht unentschuldig fernbleibt, wenn ihre/seine Haltung die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährden sollte oder wenn die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nicht gegeben ist.

Der Aufnahmevertrag wird abgeschlossen zwischen dem/den Erziehungsberechtigten

der Schülerin/des Schülers, Klasseund dem Schulverein
der Grazer Ursulinen als Schulerhalter.

Graz, am

_____ für den Schulerhalter

_____ Erziehungsberechtigte/r